

Datum

Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 2**[Betr. Ausfüllung des Formulars MGAF (2), Serie (A)]**

»

1. Die nachfolgenden Vorschriften betreffen das Ausfüllen des Formulars MGAF (2), Serie A, und ergänzen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen). Ferner ergänzen sie die in der Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1 enthaltenen Instruktionen. Exemplare des Gesetzes Nr. 52, der dazu erlassenen Allgemeinen Vorschrift, Nr. 1, der Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1 und allen anderen die Vermögenssperre betreffenden Vorschriften sind bei der nächsten Reichsbankstelle, das heißt der nächstliegenden Stelle in demselben Gebiet, oder bei der Hauptstelle der Reichsbank in Berlin erhältlich.

A. Anmeldepflichtige Personen

9

2. Jedes finanzielle Unternehmen (betr. Definition siehe Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1) in Deutschland (betr. Definition siehe Artikel VII des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung), mit Ausnahme von Versicherern, muß alle gesperrten Konten, Kredite, Wertpapiere und sonstige in ihrer Verwahrung stehenden Vermögenswerte auf Formular MGAF (2), Serie A, anmelden.

3. Versicherer haben das Formular MGAF (2), Serie A, nicht einzureichen, jedoch gesperrtes Vermögen auf Formular MGAF (2), Serie B, anzumelden.

**

B. Anmeldepflichtiges Vermögen

4. In diesem Zusammenhang wird auf die Artikel I und II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und der dazu erlassenen Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 hingewiesen. Die Allgemeine Vorschrift Nr. 1 enthält eine Aufstellung von Organisationen, Behörden, Personen, usw., deren Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 zu sperren ist.

5. Für jede Person, deren Vermögen gesperrt ist, muß ein besonderes Formular gesondert ausgefüllt werden.